

# Marktgemeinde Lauterach

## VERORDNUNG

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.10.1999

Aufgrund des § 31 Abs. 1 Raumplanungsgesetz LGBl.Nr. 39/1996 i.d.g.F. wird verordnet:

### I.

Für die im Bereich Frühlingstraße auf Höhe Pilzweg gelegene, im beiliegenden Lageplan, welcher einen integralen Bestandteil dieser Verordnung bildet, schraffiert hervorgehobenen Teilfläche aus dem GST-NR 316/2, im Ausmaß von ca. 2.000m<sup>2</sup>, im Eigentum von Frau Rosmarie Götze, Bundesstraße 90, 6923 Lauterach, wird das Höchstausmaß der baulichen Nutzung, nämlich die Baunutzungszahl (ist die Zahl, die das Verhältnis der zulässigen Geschossfläche zur Fläche des Baugrundstückes angibt)

mit 40% festgelegt.

### II.

Diese Verordnung tritt am 01.11.1999 in Kraft.

  
Elmar Kolb  
Bürgermeister



Lauterach, am 20.10.1999

#### Anlagen:

-Motivenbericht

-Lageplan M 1:2000

GÖTZE / 3 vom 14.05.99 GEBÄUDE M=1:2000

